

Knauth

Von
dem Tschm-
Gericht

1765



176



10800, 80

Historische Nachricht
von dem Behm = Fehm = oder Feim = Gericht
in Oberlausitz.

Dem
Hochedlen, Besten, Hochachtbaren, Hochweisen,
Hochgelahrten Herrn,

S S R R S

Johann Friedrich
Seebius,

Bornehmen Jcto, und Hochverordneten Stadtrichter
der Stadt Görlitz,

bey Uebernehmung des wichtigen

Stadtrichter = Amtes,

den 13. Aug. 1765.

zum Zeichen seiner hochachtenden Verehrung
übergeben

von

Christian Knauthen,

Pfarrer in Friedersdorf.

Görlitz, gedruckt bey Johann Friedrich Fickelscherer.



Hg
479



Handwritten text at the top of the page, likely a title or header, which is extremely faint and illegible.

Main body of handwritten text, consisting of several lines of script that are completely illegible due to fading and bleed-through from the reverse side of the page.



Hochedler,

Hochgeehrtester Herr Stadtrichter,

Hochgeschätzter Patron!



Die alles regierende göttliche Fürs ehung hat bey der glücklich vollzogenen Rathswahl, die Stadt Görlis mit gnädigen Augen angeblicket, indem die hochwichtigen Aemter mit vortreflich qualificirten Personen besetzt worden, von denen voraus zu sehen, daß durch Deroselben heilsame Einrichtungen und Verfügungen, der Stadt Wohlseyn befördert werden wird. Da nun Ew. Hochedlen das hochwichtige Stadtrichter = Amt aufgetragen bekommen; so wünsche Denenselben ich von Herzen, daß der Höchste alle Dero Handlungen mit voller Weisheit, Gnade und

Kraft bekröhen und also beglücken wolle, daß Kaisers Heinrichs III. Wahlpruch seine Erfüllung habe: Qui litem aufert, execrationem in benedictionem mutat. Euer Hochedlen belieben gegenwärtige Abhandlung, als ein Zeichen meiner Ergebenheit, hochgeneigt aufzunehmen, und mich Dero schätzbaren Gewogenheit ferner zu würdigen, der ich allfets mich zu erweisen bemühen werde

Em. Hochedlen,

**Meines Hochgeehrtesten Herrn Stadtrichters
und Hochgeschätzten Patrons**

**dienstergebenster
Verfasser.**



Vom Behm, Fehm, Feim-Gericht in Oberlausitz.

Inhalt:

§. 1. Von den alten Oberlausitzischen Gerichten hat man wenig Nachricht. §. 2. Vom Fehm-Gericht. §. 3. Wenceslai Verleihung und Bestellung desselben. §. 4. Dessen mancherley Benennung. §. 5. Die schnelle Wytte. §. 6. Das westphälische Heil. Gericht: erstreckt sich bis in Ober- und Niederlausitz. §. 7. Dessen Ursprung. §. 8. Ob in alten Zeiten es sich in Oberlausitz gefunden. §. 9. fand sich im 14 und 15ten Seculo. §. 10. 11. Gelegenheit und Ursach es in Oberlausitz einzuführen, in Zeiten Caroli IV. §. 12. Wenceslai. §. 13. Was vor diesem Gericht gehandelt worden. §. 14. Die Fehm-Gerichtspersonen, nach ihrer Beschaffenheit. §. 15. 16. Amte. §. 17. Waren theils Adelige, theils Bürgliche. §. 18. 19. Dieses Gerichtes Proceß. §. 20. Gewalt. §. 21. Grenzen. §. 22. Abgang.

§. I.



Es ist die Geschichte von denen Gerichten eines Landes, sonderlich der ältern und mittlern Zeiten, unstreitig ein sehr wichtiges, aber dabey auch sehr schwer auszuführendes Stück. Und daher kömmt es, daß man davon nicht allzuvieler Ausarbeitungen hat. Unser Marggrafthum Oberlausitz kan hievon wenig aufweisen. Mir ist ein mehreres im Druck nicht bekannt, als J. G. Krause, *diff. de advocatiis publicis S. L. von den Vogteyen in D. L.* J. B. Carpzov *D. L. Ehrentempel P. I. C. Fr. Föhl, de Judiciis Heroicis von der Ehrentafel in D. L. Carpzov. l. c. cap. 10. p. 157. von dem D. L. Ritterrecht und Ehrentafel. Idem Cap. IX. p. 153. von dem D. L. eingeführten Rechte des Vorrithes, die confirmirte Amts-, Lehns-Canzleyordnung, und einige andere gedruckten; obgleich sonst ein guter Vorrath von andern Rechtsachen im Druck vorhanden.*

§. 2.

Es ist kaum zu hoffen, daß man eine Nachricht von den Gerichten der alten Semnonier und Serberwenden, welche die erstere Zeit unser Marggrafthum bewohnet, erlangen werde. Aber zu wünschen wäre es, daß jemand die Gerichtshistorie der mittlern Zeit ausarbeitete, und von denen kais. marggräf. Burg. Voigtey. Landaerichten einiae Nachrichten mittheilte. Ich habe mich unterwunden, von dem Behm- oder Fehm- Gerichte derer Oberlausitzer eine Anzeige zu thun, von welchem, meines Wissens, bisher niemand etwas schriftlich aufgesetzt, obgleich von dem heimlichen freyen Fehm- Gerichte in W. stphalen Nachrichten vorhanden sind. Es würde dieser Aufsatz vollständiger erscheinen, wenn der unglückliche Brand mir nicht die schönste Sammlung entrißsen. Jedoch da ich von etwelchen Gelehrten ermuntert worden, davon einen Bericht zu ertheilen, so habe ich gethan, was ich gekonnt, damit dieses Stück der oberlausitzischen Geschichte nicht gar in der Verborgenheit bleibe.

§. 3.

Zuförderst ist es nöthig, dasjenige Document, als den Beweis von der Wirklichkeit dieses in D. L. ehemals gangbaren Gerichts, anzuführen, welches Kaiser Wenceslaus denen Sechs Städten 1409. davon ertheilet. Ich habe solches bereits in die Singul. Luf. 21. Samml. N. 1. p. 638. eindrucken lassen, und ist nach einer alten Abschrift dieses Lauts.

Wir Wenzlav v. G. G. Röm. König zu allen Zytten mehrer des R. und König zu Behemb 2c. bekennen vnd thun kund öffentlich mit dyßen Briue, allen denen dy en sehen oder hören lesen, das für vns kommen synd dy Burgermeister und Rathe der Stedte Budisin, Gorliz, Zittaw, Lubon, Lubaw vnd Camenz, vnser liebe Getrewen, und legten vns für, wy das das Fem- Gericht, das vnser Water seel. Keyser Carl durch Friede vnd Gemachs willen in den egenanten landen vnd Stetten gesetzt vnd gemacht hatt, vnd das wir ouch darnach bestettiget haben, von Todis wegen der Fem- Richter vnd Schöppen vnd andern sachen wegen, geschwecht sey vnd bruch haben, baten vns mit demüertigen Blyß, das wir enen ein Fem- Richter vnd etliche Fem- Scheppen benennen, vnd enen ouch gönnen, etliche Fem- Scheppen, dy dozu togelich syn, zu kysen genediglich geruheten. Des haben wir angesehen der egenanten unser Burgermeister flyßige Bete, vnd haben inen dorumb durch Friedens vnd gemaches willen in denen egenanten vnsern landen zube-

stel-

stellen mit wolbedachten Mutte, gutten Nohte vnd rechten wyssen, den stren-
gen Heinrichen Schof zu enen gemeinen Richter vnd Wiczelle (alii Wirzille)
von Doberhwiz vnd Heinrich von Nostiz zu Oderwiz geseßin, vnser lybe ge-
trewen zu Fem: Scheppen gegeben, vnd enen ouch erlawbet vnd gegönnet,
das sy andere Scheppen aus den Stetten zu den egenanten Scheppen dy sy
by erem Eyde dozu töglich erkennen, kysen vnd erwelen mogen. Wenn auch
der Fem: Richter vnd der Fem: Scheppen einer oder mer von Todes wegen
abgeen vnd sterben, so geben wir den egenanten Burgermeistern vnd Rat-
mannen alle macht mit craffe dyses Brius, das sy enen andern Fem: Rich-
ter vnd Fem: Scheppen, dy sy by erem Eyd dozu togelich erkennen, ky-
sen vnd welen süllen vnd mögen, als oft noth geschicht, vor allermennlich
ungehindert, dyselbe auch also geforen, sich dorwider nicht sezen süllen, in
keine weiß bey vnsern Hulden. Vnd gebeyten dorumb den Hauptman zu Bu-
dissin, zu Gorliz vnde Zittaw vnd allen andern vnsern Amptleuten, dysiz und
synd, oder in Zytten syn werden, vnd ouch allen Mannen, Rittersn, Knech-
ten, Burgermeistern, Richtern vnd gemeinschaften der Stette, Mercke,
Doerffern der egenanten Lande, Budissin, Gorliz vnd Zittaw ernstlich vnd
vestielichen mit dysem Bryue, dos sy dem egenanten Fem: Richter beygesten-
dig vnd behülffen syn süllen, als oft sy des von im, den Fem: Scheppen
vnd Ratmannen der egenanten Stette ermanet werden, vnd sich dawider nicht
sezen in keine weiß, als lyb inen sy vnser schwere Ungnade zuvermyden. Mit
Urkunt diß Brieu versygelt, mit vnser königl. Maj. Insygel, geben zu Torz-
nik, nach Christi gebort vierzehn hundert Johr, vnd dornoch im neunten
Johr des nechsten Montags nach sant Jacobs tage, vnser Reichs des Bez-
hemischen in dem syben und dreyßigsten vnd des Röm. in dem vier und dreyß-
zigsten Johre.

per D. Cunradum Epm. Olomucen.
Jacobum Canonic Pragenf.

§. 4.

Der Nahme dieses in O. L. ehemals gewöhnlichen Gerichts ist, das
Feim = Fehm = oder Vehm = Recht. Ausländische Schriftsteller, welche
in lateinischer Sprache geschrieben, nennen es Jus vemmum, vemium,
vittium und auch vetitum. Aeneas Sylvius schreibt dahero in hist. de
Europa c. 39. p. 431. Edit. Bas. 1571. O. O. Id Judicium usque ad nostram per-
durat aetatem, vocaturque vetitum. Es ist die Frage, woher dieses Ge-
richt dergleichen Nahmen erhalten? die Meynungen sind unterschieden. De-

nen. Der Ausdruck *Vitium* beliebt, führen es von dem alten teutschen Wort *Witte* her, so bey denen alten Teutschen soviel als Weisheit war. Solchemnach würde es so viel, als das weise Gericht heißen, weil es theils aus weisen und klugen Gerichtsleuten bestanden, oder wenigstens mit dergleichen Leuten besetzt seyn sollen, und weil es weise Urtheile gefället. Nach des Meibomii Erkenntnis, de Irmensl. c. 12. p. 144. T. 3. R. G. soll *Jus Vitium* soviel als das witzige heißen, welches mit vor angeführter Meynung auf eines hinausläuft. Andere sagen, es sey soviel als *Wette*, so eine Straffe, *Wetreding*, *Wette-Gericht*, soviel als ein Peinlich Strafgericht bedeutet. Die bey dem Worte *veritum* bleiben, halten davor, daß es darum das verbotene Recht heiße, weil denen Gerichtsleuten verboten war, alles, was ihr Recht in sich faßte, gleichwie ihre Handlungen, heimlich zu halten und niemanden zu offenbaren. Aen Sylvius sagt deswegen von diesem Gericht l. c. *Secretos habent ritus & arcana quædam, quibus malefactores judicant. Ea, nondum quisquam repertus est, qui vel pretio vel metu revelavit. Ipsorum quoque Scabinorum magna pars occulta est, qui per provincias discurrentes criminosos notant & inferentes judicio accusant probantque, ut eis mos est.* Wegen der Herleitung des teutschen Wortes *Feim-* oder *Fehm-* Rechts, sind die Gedanken nicht einerley. Einigen gefället es, von dem lateinischen Worte *vis*, die Gewalt, herzuführen, und sey soviel, als das *Vim-* Recht, so mit großer Gewalt versehen gewesen, und dieses Recht Macht und Gewalt über Leben und Tod, Hab und Gut, Hohe und Niedrige gehabt, gleichwie sich dessen Gewalt in nahe und ferne Landschaften des teutschen Reichs erstrecket. Diejenigen, welchen *Behm-* und *Feim* soviel, als *Weh mi!* *Vae mihi!* ist, geben zu ihrem Behelf an: daß die, welche durch dieses gestrenge Gericht verdammt worden, darüber in ein Entsetzen, Furcht und Schrecken ihres Gemüthes gekommen, daß sie, nach angehörten Urtheil, kläglich ausgeruffen, *Weh mi!* Mir scheinen diejenigen der Sache am nächsten zu kommen, welche *Behm-* und *Feimgericht*, von *Fehmen*, *versehmen*, so nach izziger teutschen Mundart, soviel, als verbannen, verweisen, verstossen, sondern, reinigen, bedeutet, herleiten. Es ist das Wort *fehmen* noch heutzutage in unser Oberlausitz im gemeinen Gebrauch, und wird gesagt, wenn man eine Sache pflegt von andern abzusondern und zu reinigen. Z. E. von dem auf dem Wasser schwimmenden Fett: Es ist das Fett abgeföhmet; imgleichen von den Speisen: es hat kein Fehingen Fett mehr, d. i. es ist also rein, daß man kein Theil von Fett mehr antreffen, noch abnehmen könnte. Durch das *Fehingerichte* sind die Bösen in dem Lande von denen andern sich gut

gut aufführenden Einwohnern geseimeit, abgesondert und das Land gereini-
get worden: Dahero auch noch, wie anderweit, also auch bey uns, das Wort
Feimstätte in Uebung und bekant ist, dadurch man die Hochgerichtsplätze
meynet, woselbst man die Uebelthäter und öffentlichen Landes-
Ruhestörer an Leib und Leben abstraffet, und von der Gesellschaft der gesetzmäßig le-
benden Einwohner eines Ortes und Landes abseimet, absondert, abschaffet,
verbannet, verweist.

§. 5.

In denen Oberlausitzischen Jahrbüchern kommet in dem XIV. und XV.
Sec. öftern bey Malefiz- Gerichtsbestrafung, die Redensart, die schnelle
Wythe, Wytte, vor. Durch diese schnelle Withe verstehe ich nichts
anders, als das Feimgerichte. Schnell hieß es, weil auf eine geschwinde
Art, wie es bey denen Heiligen, Heimlichen, Frey- und Fehmgerichten ge-
wöhnlich war, denen ergriffenen Uebelthätern der Proceß gemacht wurde.
Das Wort Wytte, Wythe hat keine Schwürigkeit, wenn man das vor
sich nimmt, was §. 4. von dem Jure vitrio oder Wittrecht angeführet worden
ist: und ergiebet es von sich selbst, daß diese schnelle Wytte kein anders, als
das sonst genannte Witt oder Feimgericht gewesen. Wobey wir zu überle-
gen geben, ob nicht die bekannte und bis auf die neue Zeit in denen Oberlau-
sitzischen poenal- Befehlen, an aufwiegelnde und widerseztliche Gemeinden
vorkommende gewöhnliche Rechtsformul: bey Wette und Busse, eben-
falls daher ihren Ursprung habe? Gleichwie Wettrecht und Wetteiding sonst
bekant sind. S. Besold. Thef. Speidel. Specul. Jur.

§. 6.

Dieses Gericht, von welchem wir hier handeln, und unter verschiedenen
Nahmen vorkommt, in der Hauptsache aber einerley ist, hat sich allein in
Deutschland gefunden, und zwar nicht in allen Theilen desselben, sondern
nur in etlichen. Ursprünglich und vornemlich ist dieses Feimrecht und Ge-
richt in Westphalen zu suchen, von dar es sich weiter herauf in einige Rhein-
länder gezogen, auch in den Braunschweigischen Landen Platz genommen.
Wie denn das Fehm- Gericht zu Rothenwald bis ins XVI. Sec. gestanden und
erst Herzog Ericus, Sen. zu Br. und L. dasselbe wegen großen Mißbrauches
abgeschafft. Daß dieses Gericht in denen Fränkischen und Obersächsischen
Landen im Stand und Uebung gewesen, habe ich bey denen Schriftstellern,
die mir vorgekommen, nicht angemerkt befunden: Obwohl die Westphäli-
schen

schen geheimen Gerichte und Freystühle, ihre Gewalt in allen Theilen Teutschlands, zu haben vermeynten, auch ihre Gerichtsbarkeit, durch alle Wälder und Bäume, wie sie damals redeten, trieben. Ja auch diejenigen Provinzien, welche im XIV. und XV. Sec. mit Teutschland nicht mehr verbunden waren, wurden vor solche heimliche Gerichte und Freystühle in Westphalen gezogen, wie solches die beyden Marggrasthümer Ober- und Niederlausitz erfahren. Von Oberlausitz, ist der Beweis, ein Document Johann Monhoff, Freygraffen der Graffschaft Waldeck, welches gegeben in dem heil. heimlichen freyen Gerichte, unter der Linden zu Sachsenhausen, de an. 1445. und an E. Rath in Görlitz gesteller: welches, nebst einer Abhandlung von diesem Gericht, ich in die Gel. Dresd. Anzeig. 1750. St. 48. und 49. ein drucken lassen. Von Niederlausitz findet man in denen Destinatis Lit. & Fragm. Lusat. P. X. n. 3. p. 992. dergleichen merkwürdiges Exempel, da Dietrich Detmerse Frey Graf zu Volkmerschen in Westphalen, etliche Bürger aus Luckau vor seinen Freystuhl 1448. geladen, und da sie nicht erschienen, sie in die Acht Leibes und Gutes erkläret, und wird l. c. p. 1003. noch ein Exempel angeführet, so die R. L. angehet. Es ist dieses anmerkenswerth zur Bestärkung, daß das fremde Feimgericht in D. L. wirklich anzutreffen und auch im Gange gewesen.

§. 7.

Wenn das Feimgericht seinen Anfang in D. L. genommen, können wir nicht mit Gewißheit angeben, da uns davon die alten Nachrichten gänzlich entfallen. Es scheint aber, als ob dasselbe von denen von Carolo M. in Westphalen geordneten Gerichten seinen Ursprung habe, und herzuleiten sey. Carl der Große kam 784. in Westphalen und blieb daselbst den Winter über, in Absicht, die unbeständigen Sachsen entweder zur christlichen Religion zu zwingen, oder zu vertilgen. Crantz L. II. Sax. c. 2. p. 30. edit. Wech. 1575. Anno regni sui sexto Karolus Saxones aut religioni subicere, aut de terra delere constituit. Daher verfuhr das Kaiserl. Kriegsheer mit denen Einwohnern sehr hart. Dessen ungeachtet bequerten die Heiden sich nicht nach des Kaisers Willen. Aventin. L. IV. p. 187. ed. Cisin. dolus frausque Saxonum hoc bellum protraxit tamdiu; quotannis bello petiti sunt: quotannis rebellant. Denn ob die Ost- und Westphalen gleich, wenn sie überwunden waren, Gehorsam gegen den Kaiser versprochen, und das äußerliche Bekenntnis der christlichen Religion thaten, so schüttelten sie doch, bey der ersten Gelegenheit, das

das Fränkische Joch wieder ab. Zu der Zeit nun, die Cranz I. c. angiebt, soll Carolus M. einen Gesandten nach Rom an den Papsst Leonem haben abgehen lassen, welcher ihm den Zustand beygebracht, und ihn um Rath gefragt, wie es anzustellen, daß die aussägigen Sachsen bey der Religion, Ruhe und Gehorsam bleiben müßten. Dem, wie Werner Rolevinck, monach. Carthul P. II. antiqu. Saxon. c. 6. erzehlet, der Papsst zwar keine mündliche Antwort gegeben, sondern ihm folgende Anzeige gethan, was bey der Sache zu thun sey. Sie fanden sich beyde in einem Garten, und da rief der Papsst Unkraut aus der Erden, richtete einige Hölzer, in Gestalt eines Balgens auf, und hieng dieselbe daran. Solches erzehlte der Gesandte nach seiner Rückkunft dem Kaiser, welcher darauf bewogen wurde, die heiml. Gerichte oder das Behmrecht zu ordnen und anzustellen, vermöge dessen alle diejenigen, welche in der Wankelmuth der christl. Religion, oder in den Verdacht des Abfalls von kaisert. Gehorsam geriethen, alsbald aufgenommen und an Leib und Leben, Haab und Gut gestraffet werden sollten. Dieses Recht und Gericht ist fernerhin stehen geblieben, obgleich die Sachsen Beständigkeit in Christenthum und Gehorsam gegen die Obern bewiesen.

§. 8.

Ich will es hier nicht ausmachen, ob es richtig, was ein Theil der D. L. Geschichtschreiber vortragen, daß Carolus M. mit seiner Armee in Oberlausitz eingedrungen, und dieses Land zu bekehren vorgehabt. Ich bleibe bey dem, was gewiß ist, nemlich, daß die sächsischen Kaiser, (welche ursprünglich aus dem Lande waren, wo Carolus M. zu Befestigung der Religion und des Gehorsams, das Behmrecht eingeführet) die vormaligen heidnischen Oberlausitzer, aus eben dem Grund und Endzweck, den Carolus M. gehabt, bekriegt, welcher ist, die Einwohner des Landes zum Christenthum und Gehorsam zu bringen. Nun ist bekannt, wie die D. L. heidnischen Sorben, denen christlichen Kaisern und ihrem Kriegsvolk, welches Sachsen waren, soviel und noch längere Zeit, in die 200 Jahr sich aufs äußerste widersetzet, um weder Christen, noch ihnen unterthänig zu werden. Alle die uns davon Nachricht ertheilen, stimmen darinnen überein, daß endlich die Kaiser mit der größten Schärfe und Härte gegen die Sorben verfahren sind. Die Sachsen richteten; im Lande kaisert. Burgten auf, und setzten darüber einen Burggraften, mit zugegebener Mannschafft, welchen anbefohlen war, nicht allein die Gränzen zu beschützen, sondern auch die Sorben im Zaum zu halten. Dammhero, so bald die, auf denen Höhen in Burgten sich befindliche Besatzungen, das geringste von einem Zusammenlauff der Sorben merkten, sie

alsbald heraus fielen, und die Sorben nicht nur aus einander trieben, sondern auch sie gar tödteten: Und hatten die Burggrafen, wie bekandt, die Criminal-Jurisdiction, dahero sie diejenigen, so sie von den Sorben bekamen, unverzüglich an Leib und Leben strafte. Anbey war denen Burggrafen anbefohlen, die Pflanzung der christl. Religion zu befördern, und allda, wo sie gepflanzt, zu beschützen und zu erhalten. Dahero denn, wo man in Oberlausitz noch Spuren von den alten kaiserl. Burgken wahrnimmt, man auch zugleich eine Kirche findet. Denen Hieden waren selbe ein Greuel, deswegen sie, sowohl, wenn es möglich, dieselbe zerstörten, als auch, da sie aus Zwang Christen werden und seyn sollten, gegen das Christenthum einen Eckel hatten, und bey dem Heidenthum blieben, oder, wer auch, um das Leben zu erhalten, aus Zwang, sich als ein Christ gestellet, wieder zum Heidenthum fiel. Alle diese hatten das Leben verwürket, und sie wurden auf das grausamste hingerichtet. Aus diesem kan man wahrnehmen, daß die Sächsischen Kaiser, um die Sorben in D. L. in Gehorsam und bey dem Christenthum zu erhalten, eben so, wie Carolus M. als er diesen Zweck bey denen heidnischen Sachsen in Westphalen erhalten wollen, verfahren. Ob nun nicht aus gleichmäßigen Verfahren zu schlüssen, daß das Feim-Recht in D. L. damals seinen Anfang genommen, auch fernerhin im Gange gewesen, obgleich bey Unterdrückung der heidnischen Sorben und erlangten Oberhand des Christenthums, dasselbe, in folgender Zeit nicht mehr nöthig gewesen, und in Abgang gekommen, will ich einem jedem, der diese Umstände recht erweget, zur Ueberlegung und Beurtheilung lassen.

§. 9.

Was ich hier nach historischer Wahrscheinlichkeit von dem Fehmgerichte in D. L. des XI. und XII. Sec. angezeigt, das können wir nunmehr mit völliger Gewißheit von demselben in dem XIV. und XV. Sec. bejahen. Denn unser Document §. 3. sagt es mit ausdrücklichen Worten: daß Kaiser Carl IV. das Fehmgerichte in den ehgenannten Landen und Städten, gesetzt und gemacht hat. Die Geschichtschreiber stimmen darinnen überein, daß R. Carl IV. die in Westphalen verfallenen heimliche und Behmgerichte, wieder an- und aufgerichtet. Und eben dieser Herr ist es, welcher auch in D. L. die Feim-Gerichte gemacht und gesetzt hat. Nicht allein bezeuget von Carolo IV. dieses unser wenzelaisches Document, sondern auch in denen löbauischen Annalibus findet man, in König Ferdinandi I. Recapitulation oder Begnadigungsbrief, vermöge welcher er denen Löbauern nach dem

dem Vönfall etliche Privilegia wieder zustellen und überantworten lassen, d. d. Schloß Prag den 29. Sept. 1547. in der Ordnung das zweyte: Ein Brief von König Benzheln, den er giebt den Sechs = Städten in Marggraffthum Oberlausitz zu Befriedigung und Beschirmung der Straß das Saymgericht, wie ihnen das zuvor von Kaiser Carln auch gegeben ist, auf eine Zeit, so lang es dem Könige gefällig, und gebeut darüber allen Amtleuten, welcher sie über solchen nicht schützen will, oder aber, daß sie einen darum anruffen und er nachlässig wäre, über den will der König sowohl, als über einen Uebelthäter das Saymgerichte ergehen lassen. Dat. Prag am Tage Gregorii 1381.

§. 10.

Befümmert man sich nun um die Ursache, warum Carolus IV. in der Oberlausitz, das Fehmgericht gesetzt und gemacht, so giebet die D. L. Historie damaliger Zeit uns hierinnen Licht. Nach dem Tode Churf. Wolde-
mari von Brandenburg und Marggrafen von Lausitz, der als der letzte von dem Meianischen Stamme ohne Erben 1319. verstarb, fanden sich viele Competenten, welche Herren von D. L. werden wollten. Solche waren Kaiser Ludewig der Bayer, König Johann von Luzeburg in Böhmen, die Marggrafen von Meissen, und Herzog Heinrich von Jauer und Fürstenstein in Schlesien. Ob nun zwar, theils durch Vergleiche, theils durch die Wasfen, König Johann, endlich von der ganzen Oberlausitz Herr wurde, so behielten doch die Marggrafen von Meissen einen starken Anhang in D. L. Diesem abzuhelfen, gab er denen Oberlausitzern mancherley Freyheitsbriefe, um dieselben ihm sich zuverbinden, daß sie ihm treu blieben. Es fanden sich dessen ungeachtet viele in D. L. welche sich dadurch von denen Marggrafen nicht ableiten ließen, sondern vielmehr denen, dem König in Böhmen anhangenden, großen Schaden zufügten. Dahero denn damals die Vereinigung der Sechs = Städte entstanden, wozu der D. L. Landvoigt Caroli IV. Hansß von Wargenwitz sie ermahnte, davon ein Document von 1346. in Carpzovs Analect. P. I. g. 4. zu finden. Darinnen heist es: daß die Städte des Königes großen Schaden von Rößbern und andern bösen Luten empfangen haben, darumme, daß wir unsern gnedigen Herrn dem vorzugenanten Könige zu Ehren und seinen Stedten und Landen zu sundерlichen Nutzen und frommen, der Ungnaden, und den Schaden, die in den Landen geschehen oder geschehen möchren, wiederstehen mögen. Dergleichen ist 1350. aufs neue errichtet worden. No. 135 d. d. Prag, Sontag vor Michael. gab R. Carl einen ernstlichen Befehl, alle schädliche Höse

und Befestungen im Lande zu zerstöhren, darinnen die Worte besonders zu merken: Wir Carl — daß wir durch Nothdurfft vnser Lande vnd vnser Stedie, Budisin, G. Z. L. E. vnd E. vnd auch durch Gemach, Friede vnd Gnade aller vnser Unterthanen haben geheissen vnd lassen brechen vnd brennen schädliche Höfe vnd Vesten, vnd wollen vnd gebiten, daß man dieselben Höfe und Vesten fürbas mehr nicht bauen wollen — auch daß keine neue Höfe oder Vesten jemand selle oder dürffe bauen — were auch das ein Hof oder Veste were, oder werden künftlich beschuldiget böser Sachen und Dinge, so wollen wir und gebitten den Bürgern der obgenannten Städte — bey unsern Schulden, und verleihen ihnen vollkommen Macht, dieselbe — von unsert wegen zubrechen und zubrennen, gleichweise ob wir selber gegenwärtig wären — und ob jemand sich dawieder setzen dörrfte oder wollte, den soll man thun in unser und der obgenannten Städte Achte — Gebitten allen unsern Bürgern und Amtleuten, die in obgenannten Städten sind — daß sie den Bürgern in den vorgeschriebenen Sachen und Dingen mit Treuen und mit Fleiß beholffen seyn sollen von unsertwegen, und mit unser Macht und Gewalt. — Die Wirkung von diesem Befehl des Kaisers, zeigen die meisten Oberlausitzischen Annales mit den Worten an: Auf dies sind die Sechs-Städte mit voller Macht ausgezogen, und haben nach Geheiß des Kaisers alle die Höffe und Schlöffer im Bausischen und Görlitzischen Lande, die zu der Zeit versprochen waren, daß sie böse Leute beherbergeten und geheget hatten, gebrochen und verbrandt, und sind mit denen so sich wiedersezet, hart umgegangen.

§. II.

Wenn man nun vorstehende Documenta genau erweget, so wird man finden, daß sie vieles in sich halten, was sonst durch das Feim-Recht geschehen. Denn vermöge derselben, sonderlich des Carolinischen Befehls, wurde mit der Execution schleunigst verfahren, wie bereits angezeigt: mit denen verdächtigen Leuten grausam umgegangen: Der Befehl gab den Städten freye Macht und Gewalt im ganzen Lande, was und wo sie was verdächtig finden, also zu handeln. Es verbietet, daß ihnen niemand hinderlich sey, sondern daß alle Beamten Hilfe leisten sollen: Welches Eigenschaften des alten freyen Feim-Gerichts sind. Da man nun, von Carolo IV. kein ander Document von dem Feim-Gerichte, denen Oberlausitzern gegeben, auffinden kan, (obgleich sonst die Carolinischen Privilegia bey Land, sonderlich den Städten in großer Anzahl vorhanden) dieses aber die Art des Feim-Gerichtes in sich fasset, so halte ich davor, daß es eben dasjenige

jenige sey, worauf sich König Wenzel, in dem, denen Oberlausitzern 1409. erteilten Privilegio mit den Worten, beziehet: Und legten uns für, wie daß das Heim-Gericht, das unser Vater seel Kayser Carl durch Friedes und Gemaches Willen in den ehgenannten Landen und Stedden gesetzt und gemacht hat. Es bekommet diese Meynung eine Bestärkung, wenn man in den Carolinischen und Wenzelischen Documenten einerley und selbstnemliche Worte findet, welche den Endweck solches Gerichts ausdrücken: Durch Friedes und Gemaches Willen.

§. 12.

Ob nun zwar auf obgedachte Weise Kaiser Carles größtentheils dahin brachte, daß die ihm Widriggesinnten in D. L. ziemlich gedemüthiget worden, indem es ihnen, wenn man es erfuhr, um Leib und Leben, Haab und Gut gieng, so ist doch Friede und Gemach der D. L. nicht ganz und völlig verschaffet worden, sondern es haben die Plackereyen das Land noch immerhin oft und gewaltig beunruhiget, und findet man in denen D. L. Jahrbüchern davon eine Menge Exempel zum Beweis. Man kan aber nicht leugnen, daß vieles mit dem Nahmen der Plackerey belegt worden, welches keinesweges dahin zu rechnen. Und da zuweilen Unschuldige in Argwohn kamen, wurden ihre Häuser, als Raubnester angesehen und verwüstet, und deren Besitzer gefänglich eingezogen und ihnen das Leben genommen. Dahero, gleichwie in den Orten des Röm. Reiches, das Faust- und Kolbenrecht in Uebung war, also fand sich solches auch in D. L. da sich viele verbunden, um durch Selbsthülfe denen Gewaltthätigkeiten zu widerstehen. Wie denn aus solchen die Fehden entstanden, welche auf gewisse Weise erlaubt waren: und hat man Fehden und Plackereyen wohl zu unterscheiden. Denn Fehden oder Diffidationes geschahen durch ordentliche Ankündigungen des Streits, da dem Gegentheile alle Freundschaft abhingegen aber alle Feindschaft angesaget wurde. Wo und wenn aber dieses nicht geschah, da war es eine Plackerey, latrocinium, prædatio, Straßenraub. Gleichwie nun erstere Art, die Fehden in D. L. annoch bis in das XVte Sec. gedauert, also finden sich zu Zeiten Wenceslai und auch nach ihm viele Exempel der Plackereyen. Und eben dies ist die Ursache, daß Wenceslaus um Friedes und Gemachs willen, das Fehm-Recht in D. L. wieder erneuert. Es ist solches von ihm zweymal geschehen. Die Görlitz- und Sittauischen Annales gedenken des erstern also: „Mo. 1386. waren viel Räuber im Lande, die dem Landvolk großen Schaden thaten. Da ward K. Wenzel vielmal angeredt der Räuber halber. Darnach gab Wenceslaus Macht und Privilegium, daß man in den Städten alle Mörder, Räuber und Freve-

Freveler, mit der Nachbarn Hülffefangen und nehmen solle, und wer angeschrieben würde, und dies verlagte, der solle dem Land-Richter geben 20 Mark. Und dieser Brief ist der, dessen oben §. 8. gedacht worden. Das anderemal ist 1409. geschehen, davon unser Hauptdocument handelt.

§. 13.

Was ist in diesem Feim-Gericht gehandelt worden, und was vor cause und Sachen haben dahin gehört? Will man dies Gericht in D. L. in den Zeiten, da die Sächs. Kaiser die D. L. bewältiget, zulassen, so sind die Hauptsachen dieses Gerichts gewesen: Der Abfall von der christl. Religion: die Widersetzlichkeit gegen dieselbe: die Verfolgung der Christen; die Wiederaufrichtung des heidnischen Gottesdienstes; die Rebellion und Ungehorsam gegen die Landesherrschafft und deren Vorgesetzte: Diese waren todeswürdige Sachen, und zwar was die ersten Stücke der Religion betrifft, nach den verderbten Sätzen der damaligen Kirche, da man die Methode hatte, mit Feuer und Schwerdt, die Heiden zu Christen zu machen. In dem Wenzelischen Document verleihet der König das Fehmrecht durch Friedes und Gemaches willen: Und in dem Carolinischen heist es: zu Befriedigung und Beschirmung der Straßen, &c. aus diesem offenbaret sich, daß vor dieses D. L. Feim-Gericht gezogen worden sind, alle dem Landesherrn Ungehorsame, alle Räuber, Unruhige, Straßenräuber und Friedensstörer. Dergleichen Leute fanden sich in D. L. unter der Regierung Caroli und Wenceslai viele, wie die Annales anzeigen.

§. 14.

Die Personen, womit man dieses Gericht besetzt, hat man nach ihrer inner- und äußerlichen Gestalt und Beschaffenheit anzusehen. Nach erster Art sagt Aen. Sylvius l. c. von denen ersten westphälischen Fehm-Richtern: Elegit (Carolus M.) viros graves & recti amantes, quos plectere innocentes haud veri simile fuit; und Aventin. nennt das Collegium l. c. Lib. IV. Senatum gravissimorum virorumque delectorum ac vitæ & morum probitate insignium ex omni Germania. Kaiser Friedrich in der Reformation 1442. setzet, daß solch Gericht fürbas mit frommen, verständigen und erfahren Leuten besetzt, und nicht durch Bännisch, verachtete, unehelich geboren, meyneidig oder eygen Leut gehalten werde. Gleiche Leute erfordert K. Wenzel zu dem D. L. Feim-Gerichte: verbis: daß sie andere Scheppen aus den Stetten zu den egenanten Scheppen, dy sy by irem Lyde dazu tögeling erkennen und kysen: Welche Worte in eben diesem Briefe noch einmal vorkommen. Zu diesem faug-

tauglich seyn aber werden der Natur der Sache nach, vernünfftige, weise, Kluge, unbefcholtenen, angesehenen, gewissenhafte und erfahrne Personen erfordert.

§. 15.

Bei denen heimlichen Gerichten in Westphalen fanden sich dreyerley Personen: Der freyen Stühle Obristen Richter und Herren, welches geistliche und weltliche Fürsten waren, die das Recht hatten, die Feim-Gerichte zu bestellen, und hießen Stuhlherren; vors zweyte, die Richter oder Grafen, als Präsidenten des Gerichts, die auch den Nahmen der Frey- und Ding-Grafen führten; drittens, die Beysitzer des Gerichts, welche Frey-Schöffen, Feimers- und Behme-Schöffen genannt werden, deren Verrichtung war, im Lande herumzuziehen, auf die Verbrecher Acht zu haben, dieselben anzugeben, und das von den Richtern gesprochene Urtheil zu Stande zu bringen. Eben diese Zahl und Ordnung derer Personen hatte auch das D. L. Feim-Gerichte. Die Sechs-Lande und Städte hatten solches als ein Regale von K. Carl und K. Wenzeln, welcher letzter 1409. den Städten erlaubt, denen benannten Feim-Gerichtspersonen, nicht nur welche zuzusetzen, sondern giebet ihnen auch die Freyheit nach Absterben, andere zu ordnen. Hiernächst hatte dieses D. L. Gericht einen Obersten, Präsidenten und Regierer, welcher der Feim-Richter heißt. Und diesem waren die Feim-Schöppen zugesellet, derer Pflicht war, dem Richter treulich beyzustehen bey Untersuchung der Uebelthäter, bey Fällung des Sentenzes und bey Ausführung des gefällten Urtheils. In dem Brief Wenzelsai wird allen Mannen, Rittersn, Knechten, Burgermeistern, Richtern und Gemeinschaften der Städte, Märkte und Dörfer ernstlich befohlen, daß sie dem Feim-Richter beystendig und behülffig seyn sollen, als offft sie das von ihm, denen Feim-Schöppen und Rathmannen ermahnet werden. Dies ist aus dem Amt der westphälischen Feim-Schöppen deutlich zu machen, welche Wissener genannt worden. Und führet Paulini in Luststunden p. 344. aus Hunds Bayrischen Stammbuche diese Worte: „Die Wissende hießen sie darum, weil sie alles durch gnaue Kundschaft wußten, und sich untereinander wohl kannten und verstanden.“ Solchemnach, wenn wir K. Wenzels, und Hunds Worte zusammen halten, haben die D. L. Schöppen die Mißhandlungen im Lande hin und wieder ausforschen, dann die Mißthäter annehmen müssen, haben auch wohl bald ihnen das Recht gethan. Denn wozu hätten sie sonst, nach K. Wenzels Brief, die Hülf aller Arten Leute im Lande nöthig gehabt?

§. 16.

Noch einen besondern Umstand der Feimschöppen haben wir zu gedenken. Einer und ander aus ihnen, in dem westphäl. Feim-Gericht, wurde ernannt,
E
wel

wescher an dem Verfeimten oder Verurtheilten das gesprochene Todesurtheil vollziehen mußte. Nam passim in civitatibus cives, ipsi Patricii & Senatorii ordinis viri, detestabile hoc ministerium, utut clam præstabant. Dartius in novo Germ. R. Vol. L. IV. c. 5. p. 738. In verschiedenen D. L. Jahrs-Geschichtbüchern liest man ad an. 1341. die Worte: So geschah vor etlichen Zeiten, daß die Zitter keinen Züchtiger hatten, und man hatte 5 Diebe gefangen, die solten gerichtet werden, da mußten die Schöppen selbe richten und ihnen die Köpfe abschlagen. Es ist wahrscheinlich, daß dieses ein actus executionis der Fehm-schöppen gewesen, den sie an denen Verfeimten oder Verurtheilten vollzogen, welches ihnen nach damaliger Zeitart gar nicht præjudicirlich seyn können, zumal das Urtheil vollstrecken, eben sowol ein heilsames Werk der Justiz ist, als das Urtheil fällen. Es mag der Annalist die Geschichte gefunden haben, daß die Schöppen den Verurtheilten gerichtet: wozu er aus Unwissenheit der Beschaffenheit der alten Gerichtsart, oder aus eigner Klugheit, den Beysatz, von Mangel eines Züchtigers gemacht, und die alten Zeiten, nach den neuen, darinnen er gelebet, beurtheilet.

§. 17.

Das D. L. Fehm-Gerichts Collegium bestund aus adelichen und bürgerlichen Personen, und zwar, daß der Richter adelicher Geburt und Standes, gleichwie auch zwey dergleichen Standesmäßige Schöppen gewesen. Wieviel aber aus dem bürgerlichen Stande sich befunden, besaget weder das Diploma noch einige andere Urkunde. Vermuthlich und wahrscheinlich ist es, daß aus jeder, der genannten Sechs Städte und zwar aus denen Rath-Collegiis, eine Person als Schöppe sich gefunden. Der genannte Fehmrichter Heinrich Schöff, ist aus dem anizo in Grafenstand erhobenen Geschlechte derer von Schaffgottsch. Die von Doberchis sind lausitzischen Ursprungs, welche das im budisinsischen Kreisse gelegene Doberchis zu ihrem Stamms-hause haben. Die von Nostitz haben von uralten Zeiten Oderwis besessen, und blühet des gedachten Heinriches von N. Posteritat noch in dem Oderwis, Ruppertsdorfschen Hause.

§. 18.

Ordentlicher Weise wurden die cause von dem ganzen Behm Collegio in Westphalen abgehandelt, und der Sachfällige verurtheilet. Wenn aber ein Verbrecher in der That begriffen wurde, konten 3 oder 4 Behmschöppen ihm den Proceß machen. Wenn man in den D. L. Annalibus die vielfältigen und dabey geschwinden Executionen der Diebe, Räuber und Strafsen-Placker des XIV. und XV. Sec. findet, so kan man leicht erachten, daß das

das ganze Feim-Collegium nicht ganz, sondern einige von denselben haben können beysammen seyn. Ich könnte von dergleichen geschwinden procedere aus jeder Sechs-Stadt viele Exempel anführen, es mag aber an einem gnug seyn, so sich in Carpyjovs Anal. P. V. p. 210. findet. No. 1347. kamen die Weisner sehr stark ins Zittauische Land, wider die zogen die Zittauer aus, schlugen viele der Räuber zu Tode, und fingen ihrer zwey, welche sie mit nach Zittau brachten und ihnen daselbst auf freyen Märkte die Köpfe vor die Füße legten.

§. 19.

Die Scribenten berichten von dem Westphal. heimlichen Fehmgerichte, daß alles heimlich zugegangen, und niemand davon was erfahren. Ehr. Franz Paulini in seiner Zeitkürzenden erbaulichen Lust, giebet p. 348. von dem Fehm-Gericht zu Rothwald diese Nachricht: Wenn die Schöppen einen Uebelberüchtigten wuffen, warneren sie ihn anfangs mit Glimpff wohlmeynende und in der Stille, indem sie etwan bey nächtlicher Weile, ein Zeichen an seine Thüre machten, auch in Zechen und Zusammenkünften die Kanne, Krüge und Gläser vor ihm vorüber gehen ließen. Wenn er sich aber hierauf nicht besserte, und man alsdenn das Gerichte hielt, haben sie alle an der Gerichts-Stelle erscheinen und unter freyen Himmel niedersitzen müssen. Denn sind Richter und Schöppen mit Stricken zu ihm kommen, drey-mahl in dem Kreiß herumgeprungen und aus einem Munde geruffen: Wer ein fromm Mann ist, sitze stille! Wer nun einiger Mißthat sich schuldig wuffte, mochte wohl aufstehen und von dannen gehen, und dorffte ihm niemand folgen. Allein sein Haab und Gut fiel der Obrigkeit und dem Gericht anheim. Blieb aber solcher Mißhändler sitzen, und Richter und Schöppen kamen zum dritten-mahl, warffen sie ihn den Strick um den Hals, und hingen ihn ohn all Erbarmen an den nechsten Baum; kamen alsdenn wieder und verlasen denen im Kreiß das Urtheil, daß nemlich der, den sie iesz dorthin geführet W. R. W. gerichtet sey., Wie es in dem D. L. Fehm-Gericht gehalten worden, bleibet verborgen. Doch meyne ich, man könne das, was Carpyov l. c. erzehlet, als hieher gehörig gewissermaßen achten. No. 1368. (das war die Zeit Caroli IV. da die Feim-Gerichte in D. L. in starker Uebung sich befunden,) ist geschehen, daß als Nizsche Woyler, ein Schöppe, an der H. drey Könige Tage zur Kirche gehen wollen, da ihm ein Tuchmacher, Nitsch Schedel genannt, für seinem Hause gewege gelagert, und auf einem Finger gelähmet. Man bekam den Thäter auf frischer That mit dem Mordgewehr, die band man ihm an seine Hand und saß Gericht über ihn, daß Urtheil fiel über ihn dahin aus, daß man ihm den Kopff abschlagen ließ., Daß bey den Feim-Gerichten der Gebrauch gewesen, wenn ein Urtheil gefället worden, daß die Richter gefessen, belehret die Reformat. Colon. c. 18. Sitzend soll man ein Urteyl vellen: Streend soll man ein Urteyl verwerfen.

§. 20.

Die Macht und Gewalt des westphal. Gerichts, war auf das höchste gestiegen, also, daß es nicht nur Fürsten vor sich forderte, wie Adlzreiter in Annal. Bojor. P. II. L. 7. ad an. 1422. von dem Herzog Heinrich in Bayern zu erzehlen weiß, daß er von Caspar Torringern vor dergleichen Gericht belanget worden: sondern auch sich die Freyheit in allen teutschen und aufer selben gelegenen Provinzen nahm, daselbst befindliche Personen vor sich zu laden, s. §. 6. Unser D. L. Fehmgericht, ist zwar nicht auf

auf solche Höhe gekommen, jedoch hat es eine große Gewalt bewiesen, und sich über ganz Oberlausitz erstreckt. Wer die D. L. Jahrbücher in denen Zeiten Caroli IV. und Wenceslai durchgehet, der findet nicht allein, wie eine Menge adelicher Schloßer und Höfe zerstöret, sondern auch viele Adelige, die der Beleidigung des Landfriedens be-
 richtiget waren, in Budislin, Görlitz, Zittau, hingerichtet worden: und erzehlet eine alte Chronica Zittav. Msr. die sich 1439. endiget. Bey Herzog Heinrichs Zeiten schlug man einen Herrn von Donau den Kopf ab in der Stadt Zittau: da brachten die von der Donau viel Volks auf die Viehweiden, die verheerten, verbrannten und räubeten: da zogen die Zittauer hinaus und bescrieten sie bey der Brücken Grotta. Solche Gewalt mochte sich das D. L. Fehmgerichte dabey nehmen, weil die Kaiser bey Vermeidung ihrer schweren Ungnade verboten, daß sich niemand denen, die das Fehmgerichte bestellten, in keine Weise widersetzen. hingegen allen königl. Amtleuten, Rammern 2c. ernstlich befahlen, daß sie ihnen beyfrändig und behülffen seyn sollten, so oft sie dessen von ihnen ermahnet würden. Und mögen wohl daher die alten bekanten Reime entstanden seyn:

Wohl ist dem, der dem Baugischen Gefängniß entgangen,
 Zu Görlitz ist nicht worden gehangen 2c.

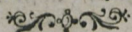
§. 21.

R. Caroli IV. und Wenceslai von dem D. L. Fehm-Gerichte verliesene Briefe, setzen die Grenzen ausdrücklich, wieweit dasselbe seinen Rechtsgang gehabt, wenn es heißt: In den ehgenannten Landen und Stedten, nemlich Baugen, Görlitz, Zittau, Lauban, Löbau und Gamentz. Und da die Landes-Herren, denen D. L. königl. Beamten befahlen, daß sie denen Fehmern in ihren Handlungen Beystand leisten sollten, so erbettelte darans, daß dieses Fehmrecht sich über die D. L. Grenzen nicht erstreckt, weil derer D. L. Amlteute 2c. von denen Königen in Böhmen verliesene Macht und Gewalt, nicht weiter, als in D. L. gieng.

§. 22.

Das Westphälische heimliche Gericht verfiel endlich dahin, daß von denen Reichsständen die gerechtesten Klagen darüber geführt wurden, und die Kaiser von Zeit zu Zeit auf denen Reichstagen deswegen Reformationes vornehmen mußten. Es wurde dahero von den Kaisern immer mehr und mehr eingeschränket, und endlich vom R. Maximiliano I. 1512. auf dem Reichstage zu Eöln in solche enge Grenzen gesetzt, daß es mit denen alten heimlichen Fehmgerichten gar keine Aehnlichkeit mehr hat. Unser D. L. Fehmgericht, da es so große Gewalt erhalten, mag, wie es zu geschehen pflegt, vielleicht auch wol jezumeilen aus den Schranken geschritten seyn, welches daher zu schlußsen, weil bey einigen, in denen Analibus angemerkten Fällen, zugleich angezeigt wird, daß ein großer Widerspruch, Selbsttrache, und Fehden, bey denen Verwandten derer justificirten erfolget. Dieses hat das Fehmgericht in Verachtung und Abgang gebracht. Man findet zwar nicht ausdrücklich, wenn dasselbe seine völlige Endschaft genommen. Jedoch geben die Geschichte zu erkennen, daß, nachdem der Hufitenkrieg sich geendiget und verschiedene Vergleiche wegen der Jurisdiction errichtet, die königl. Erbgerichte, die Hauptmannschaften und die königl. Aemter in D. L. in die igitze Verfassung gesetzt worden, das Fehmgerichte die Gewalt, die Uebung und der Rahme nach und nach sich gänzlich verlohren: Von welchen ein mehrers in einer besondern Abhandlung von denen Gerichten in D. L. gesagt werden kan.

Fiat Justitia, aut pereat mundus. Symb. Ferdinandi I. Imperat.



uc

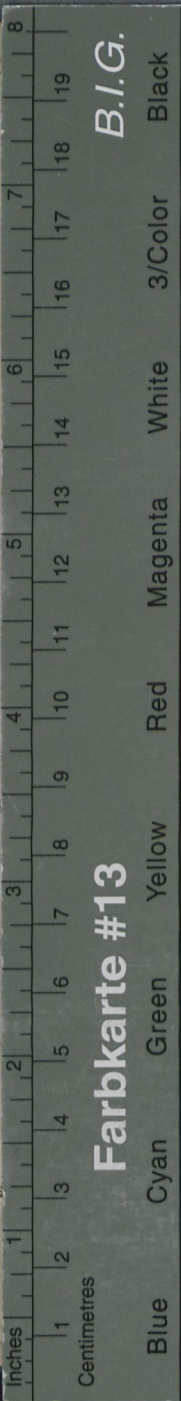
Hg 479

ULB Halle
005 725 240

3







B.I.G.

Farbkarte #13

Nachricht
n- oder Feim- Gericht
relausitz.

achtbaren, Hochweisen,
ten Herrn,

Friedrich

hius,

chverordneten Stadtrichter
t Görlitz,

ng des wichtigen
er- Amtes,

ig. 1765.

achtenden Verehrung
eben

Knauthen,
riedersdorf.

an Friedrich Sackelscherer.

